

**Satzung des Vereins:  
„Echte Baumpatenschaften e.V.“  
vom 08.06.2025**

**§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tag der Annahme**

1. Der Verein führt den Namen: Echte Baumpatenschaften e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gründungs-/ Mitgliederversammlung wurde am 26.01.2025 abgehalten. Die Satzung wurde von allen Gründungsmitgliedern angenommen und unterzeichnet.
5. Satzungsänderung: Am 08.06.2025 wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die neue Satzung angenommen und von allen Mitgliedern unterzeichnet (Anlage 1)

**§ 2. Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, sowie die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Einnahmen aus vergebenen Baumpatenschaften sowie durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Damit wird das Wiederaufforstungsprojekt „Finca Faldita“ in Nandayure, Guanacaste, Costa Rica finanziell gefördert. Die Finca Faldita, eine ca. 11,4 Hektar große Fläche, wurde im Jahr 2021 von Vereinsmitgliedern privat erworben und dient ausschließlich der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele. Das Projekt hat zum Ziel, die ursprüngliche Waldfläche auf einem Bergkamm in etwa 500 m Höhe zwischen dem Berg „Cerro Azul“ (ca. 1.000 m ü. M.) und dem Ort Carmona de Nandayure (ca. 80 m ü. M.) vollständig wiederherzustellen. Vor dem Erwerb wurde die Fläche als Weideland genutzt.

Die Wiederaufforstung hat folgende positive Auswirkungen:

- **Verbesserung des lokalen Klimas:** Durch die Wiederbewaldung werden die Bodenerosion reduziert, die Wasserspeicherkapazität des Bodens erhöht und lokale Temperaturen gesenkt. Dies ermöglicht eine ganzjährige Wasserversorgung aus den drei Hauptquellen der Finca und trägt nachhaltig zur Stabilisierung des Mikroklimas bei.
  - **Förderung der Artenvielfalt:** Die Wiederherstellung von Bewegungskorridoren und Lebensräumen hat bereits dazu geführt, dass Arten wie Gelbnackenamazonen (*Amazona auropalliata*), Halsband-Arassaris (*Pteroglossus torquatus*) und Affenfamilien das Gebiet als Nahrungs- und Lebensraum neu besiedelt haben.
  - **Bindung von CO<sub>2</sub>:** Das Projekt trägt maßgeblich zur langfristigen Speicherung von CO<sub>2</sub> bei. Die Finca hat das Potenzial, jährlich mindestens 300 Tonnen CO<sub>2</sub> zu speichern.
3. Die Verwendung der Vereinseinnahmen dient ausschließlich dem Vereinszweck und wird beleghaft dokumentiert und jährlich veröffentlicht.  
(Beispiele für die Verwendung der Vereinseinnahmen:

- **Deckung der Kosten für die Vereinsführung:** Verwaltungskosten werden auf ein Mindestmaß beschränkt und dienen ausschließlich der Sicherstellung der satzungsmäßigen Vereinsziele.
  - **Kosten für die Wiederaufforstung vor Ort** (z.B. Lohn, Verpflegung & Unterbringung von Arbeitskräften, Mobilität, Geräte & Hilfsmittel, Zukauf von Bäumchen & Material für die eigene Baumschule)
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Sämtliche Einnahmen werden ausschließlich zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Vorstand sowie andere Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
  6. Kosten, die entstehen, um den primären Vereinszweck zu fördern, müssen durch den Vorsitzenden vorab schriftlich genehmigt werden. (z. B. Kosten für Mitgliederversammlungen, Marketing-, oder Reiseaktivitäten) Die Genehmigung erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung und dient unmittelbar dem Vereinszweck.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Quartals zulässig. E-Mail-Adresse: [info@fincafaldita.uno](mailto:info@fincafaldita.uno)
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und am Vereinsleben nicht mehr teilnimmt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### § 4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe

und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. (→ Beitragsordnung)

2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
3. Alle Gründungsmitglieder (lt. Gründungsprotokoll) werden als Ehrenmitglieder behandelt und haben keinen Beitrag zu leisten.

## § 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## § 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## § 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der

Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

### § 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Monatsbeitrags
  - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### § 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## § 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - die Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins
  - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

## § 12. Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, sowie die Förderung des Tierschutzes.